

Motion Zora Schneider (PdA): Gleichbehandlung aller Menschen. Sozialhilfe statt Nothilfe für Geflüchtete!

Im Rahmen der kantonalen Ausschreibung «Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern» (NA-BE) hat die Stadt Bern den Zuschlag als regionale Partnerin für die Region «Bern Stadt und Umgebung» (inkl. Köniz, Muri, Ostermundigen, Bremgarten, Zollikofen und Kirchlindach) erhalten. Sie hat dazu mit dem Kanton Bern einen Leistungsvertrag abgeschlossen. Der Auftrag umfasst Sozialhilfe, Betreuung, Unterbringung und die (Arbeits-) Integration von Geflüchteten. Neu ist die Stadt Bern ab Juli 2020 deshalb für die 1. und die 2. Phase des Asylprozesses verantwortlich. Ein Teil der Geflüchteten im Asylprozess bezieht Nothilfe. In der ersten Phase kann diese verhaltensabhängig gekürzt werden. Diese Regelung verschärft das Kontrollregime in den Asylcamps, das sich damit auf jeden Bereich des Lebens ausweitet und der Willkür und persönlichen Bestrafungen Tür und Tor öffnet. Es sind verschiedene Fälle bekannt. In einem Fall hat sich z.B. jemand geweigert, seine Unterschrift für den Bezug von Toilettenpapier zu geben und wurde dafür nicht nur finanziell bestraft, sondern auch für Tage ohne Hilfe aus dem Asylcamp weggewiesen.¹

Nothilfe reicht nicht für ein gutes Leben. Damit ist eine ausgewogene Ernährung nur schwer möglich. Auch das Pflegen von Sozialkontakten ausserhalb der Asylzentren ist verunmöglicht, weil das Geld fehlt. Asylcamps befinden sich meistens ausserhalb von städtischen Zentren, daher sind finanzielle Mittel schon nur notwendig, um per öffentlichem Verkehr zu Bekannten und Freund*innen zu fahren. Auch innerhalb der Städte ist der ÖV teuer. Geflüchtete werden häufiger von der Polizei kontrolliert und bekommen z.B. fürs Schwarzfahren im öffentlichen Verkehr Bussen, die sie nicht bezahlen können. Es sind Fälle bekannt, in denen Geflüchtete wegen unbezahlter Bussen ins Gefängnis mussten. Diese Zustände drängen sie zu illegaler Arbeit, was nicht im Interesse der schweizerischen Gesellschaft ist.

Von der Annahme ausgehend, dass sich unsere Gesellschaft die Gleichbehandlung aller Menschen auf die Fahnen schreibt, ist es eine Schande, wenn eine Kategorie von Menschen geschaffen wird, die isoliert, ausgestossen und jahrelang in einem künstlichen Wartezustand verharrend von so wenig Geld leben muss. Das Leben unter den Bedingungen der Asylunterkünfte ist ein «Amöbeleben»², kein richtiges Leben. Dies darf Menschen nicht zugemutet werden.

Daher bitte ich den Gemeinderat um die Umsetzung folgender Forderung:

- Alle Geflüchteten, die sich in einem von der Stadt Bern betreuten Asylverfahren befinden, sollen mit den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt werden und statt Nothilfe Sozialhilfe erhalten.

Bern, 25. Juni 2020

Erstunterzeichnende: Zora Schneider

Mitunterzeichnende: Luzius Theiler

Antwort des Gemeinderats

Der Bund erlässt die gesetzlichen Vorgaben zur Nothilfe. Die Kantone sind in der Umsetzung nicht frei. Der Kanton Bern erlässt seinerseits Regelungen zur Umsetzung. Für die Nothilfe finden sich diese im Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer und Integrationsgesetz sowie

¹ Quelle: Mündliche Berichte von Betroffenen.

² Zitat aus: Broschüre Migrant Solidarity Network. «Asylcamps sind keine Lösung». Informationen auf: www.migrant-solidarity-network.ch.

zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20). Mit der Umsetzung ist die Sicherheitsdirektion SID betraut.

Für die Gewährung der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich hingegen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1). Für die Umsetzung zuständig ist die Direktion für Gesundheit, Soziales und Integration GSI. Die GSI hat mit der Stadt Bern gestützt auf das SAFG einen Leistungsvertrag als regionale Partnerin für die Region Bern Stadt und Umgebung abgeschlossen. Die Stadt Bern ist gemäss den Bestimmungen dieses Leistungsvertrags zuständig für die Unterbringung, Ausrichtung der Sozialhilfe und Integration der Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs in der Region Bern Stadt und Umgebung. Sie ist nur in Ausnahmesituationen (aktuell wegen der Corona-Situation) mit der Ausrichtung von Nothilfe betraut.

Soweit die Forderungen der Motion in die Zuständigkeit der Stadt Bern fallen, liegen sie im Kompetenzbereich des Gemeinderats. Deshalb kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu, bei welcher der Gemeinderat einen relativ grossen Spielraum zur Umsetzung hat. Wird die Motion erheblich erklärt, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend, die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Gemeinderat.

Zur Forderung

Das seit 1. Juli 2020 neue Nothilferegime des Kantons Bern ist wie folgt in Umsetzung:

- Die Ausreisepflichtigen werden – unerheblich, ob sie sich im Rahmen der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe gestützt auf das SAFG aktuell in einer Kollektivstruktur (Phase I) oder in individuellem Wohnraum (Phase II) aufhalten – auf ein Datum hin aus der Sozialhilfe ausgeschlossen. Zum Bezug der Nothilfe wenden sie sich an die SID und werden gegebenenfalls in ein Rückkehrzentrum (RKZ) verwiesen. Die Sozialhilfe im RKZ wird entsprechend gekürzt.
- Über Ausnahmen (beispielsweise für Vulnerable) bestimmt die SID. In Ausnahmefällen dürfen diese Personen in Phase I oder II verbleiben. Für sie gilt jedoch die gekürzte Sozialhilfe analog den Beiträgen in den RKZ.
- Der Kanton Bern (SID) sieht als einziger Kanton schweizweit die Möglichkeit der privaten Unterbringung für Nothilfebeziehende vor. Die Kosten gehen aktuell zu Lasten der privaten Unterbringer*innen, mit Ausnahme der Krankenkassenkosten. Die Umsetzung einer Motion aus dem Grossen Rat, welche die Ausrichtung der Nothilfe auf Kosten der SID auch bei privater Unterbringung vorsieht, ist hängig.
- Die RKZ stehen in Biel/Bözingen sowie in Aarwangen. Sie werden von der Firma ORS AG betrieben, im Auftrag der SID.
- In Folge Corona ordnete der Bund «Entdichtung» in allen Kollektivstrukturen an (Belegung bis max. 60 % der eigentlichen Platzzahl). Zudem können Rückführungen ins Heimatland kaum durchgeführt werden. Das führte zu einer raschen Auslastung der RKZ-Strukturen. Damit ist eine Ausplatzierung aus den regulären Kollektivstrukturen oder der Phase II in ein RKZ blockiert. Das heisst, viele Ausreisepflichtige verbleiben damit in den KU oder in ihren Wohnungen/WGs, erhalten gestützt auf das kantonale Recht aber lediglich Nothilfe. Angesichts der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie wird diese Regelung sicher noch 2021 andauern.

Die Stadt muss sich bei der Umsetzung der ihr übertragenen Aufgaben an die Vorgaben des Kantons halten. Sie kann in diesem Rahmen jedoch die Vulnerabilität von Ausreisepflichtigen prüfen, mit dem Kanton (SID) in Verbindung treten und einen Verbleib in der KU oder in der Phase II beantragen. Weiter kann sie dafür sorgen, dass Personen, welche eine Privatunterbringung ermöglichen möchten, über diese Möglichkeiten sowie das Vorgehen informiert sind und sie gegebenenfalls unterstützen.

Der Gemeinderat anerkennt die schwierige Lage der Nothilfebeziehenden und ist bereit, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation von Menschen in der Nothilfe beizutragen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Umsetzung der Motion hat keine Folgen für das Personal und die Finanzen.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Begründungsbericht.

Bern, 16. Dezember 2020

Der Gemeinderat